

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 156

ausgegeben am 13. Mai 2026

Verordnung vom 12. Mai 2026 über die Abänderung der Geoinformationsverordnung

Aufgrund von Art. 24 Abs. 1 des Geoinformationsgesetzes (GeoIG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 48, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Geoinformationsverordnung (GeoIV) vom 30. August 2011, LGBl. 2011 Nr. 433, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 und 3a

3) Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)¹.

3a) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

¹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1)

Art. 2 Abs. 2

2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4 Abs. 1

1) Der amtliche Lage- und Höhenbezug von Geodaten richtet sich nach den ebenen, rechtwinkligen Lagebezugssystemen sowie dem Höhen-system der Schweiz.

Art. 9 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 17 Abs. 2 und 3

2) Werden Geodatenätze und Geodatendienste mit beschränktem öffentlichem Zugang einer Behörde zugänglich gemacht, schliesst die Behörde mit der zuständigen Fachstelle einen Vertrag über die Art und den Umfang der erlaubten Nutzung ab.

3) Der Zugang der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 268/2010².

Art. 19 Bst. c

Auszüge aus der GDI-Liechtenstein in analoger oder digitaler Form können bezogen werden:

- c) bei den mit der amtlichen Vermessung betrauten Ingenieur-Geometern, soweit es sich um Daten der amtlichen Vermessung handelt.

² Verordnung (EU) Nr. 268/2010 der Kommission vom 29. März 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatenätzen und -diensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen (ABL L 83 vom 30.3.2010, S. 8)

Art. 19a

Offene Verwaltungsdaten

1) Die nach Art. 17 Abs. 1 GeoIG zuständige Fachstelle kann öffentlich zugängliche Geodaten durch Geodienste als offene Verwaltungsdaten zugänglich machen.

2) Bei offenen Verwaltungsdaten gilt die Zustimmung der zuständigen Fachstelle zur Nutzung durch Dritte als erteilt.

3) Bei übermässiger, unangemessener oder missbräuchlicher Nutzung kann die zuständige Fachstelle den Zugang durch Dritte einschränken oder verweigern.

4) Zur Verhinderung von übermässiger, unangemessener und missbräuchlicher Nutzung kann die zuständige Fachstelle oder das Amt für Tiefbau und Geoinformation den freien Zugang durch geeignete Instrumente, einschliesslich der Erfassung von IP-Adressen, überwachen.

Art. 20 Abs. 2 und 3 Bst. b

2) Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Veröffentlichungen von Geodaten bis zu einer Grösse von A5 sowie statische Darstellungen im Internet bis zu einer Grösse von 500 000 Pixel;
- b) die Veröffentlichung von offenen Verwaltungsdaten.

3) Die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 obliegt:

- b) dem Amt für Tiefbau und Geoinformation, soweit es sich um Daten der amtlichen Vermessung oder um andere Geodaten handelt, für die eine Fachstelle der Landesverwaltung zuständig ist.

Art. 21 Abs. 1

1) Die nach dem Anhang zuständigen Fachstellen schliessen Verträge über die Nutzung von Geodaten der GDI-Liechtenstein mit Personen und Institutionen ab, die:

- a) gebührenpflichtige Geodaten im Rahmen eines Abonnements nutzen;
- b) gebührenpflichtige Geodaten gewerblich nutzen;
- c) gebührenpflichtige Geodatendienste nutzen;

- d) gebührenpflichtige Daten nutzen, jedoch von der Gebührenpflicht nach Art. 15 Abs. 4 Bst. a und b GeoIG befreit sind.

Art. 22

Datenaustausch zwischen Land, Gemeinden sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

- 1) Das Land, die Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geodaten.
- 2) Sie regeln den Austausch von Geodaten der GDI-Liechtenstein auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit in einem Vertrag.
- 3) Werden gebührenpflichtige Informationsebenen ausgetauscht oder gebührenpflichtige Dienste gegenseitig genutzt, vereinbaren sie unter Berücksichtigung der ausgetauschten Informationsebenen, der beanspruchten Infrastruktur und der Gebühren nach dieser Verordnung eine Pauschalgebühr.

Art. 24 Abs. 2

- 2) Die Anforderungen an Geodatendienste richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 976/2009³.

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

³ Verordnung (EG) Nr. 976/2009 der Kommission vom 19. Oktober 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Netzdienste (ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 9)

Anhang

(Art. 1 Abs. 2, 19 Bst. a, 20 Abs. 3, 21 Abs. 1 und 24 Abs. 1)

Katalog der Geodaten

Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Fachstelle [Mitwirkung]	Darstellungsdienst	Download-Dienst	ÖREB-Kataster (Katasterdaten)	digitale Planaufgabe im ÖREB-Kataster	ÖREB-Kataster (Vorpublikation)
1	Orthofotos	GeoIG	ATG	X	X			
2	Historische Karten	GeoIG	ATG	X	X			
3	Geologische Karte	GeoIG	ATG	X	X			
4	Flurnamenkarte	GeoIG	ATG	X				
6	Plan für das Grundbuch (Amtliche Vermessung; AV)	Vermessungsgesetz (VermG)	ATG	X				
7	Basisplan der amtlichen Vermessung	Vermessungsverordnung (VermV)	ATG	X	X			
18	Rohrleitungen	Rohrleitungsgesetz	AU	X	X			
19	Gewässerschutzbereiche Au	Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Gewässerschutzverordnung (GSchV)	AU	X	X	X		X
20	Wasserschutzgebiete	GSchG und GSchV	AU	X	X	X		X
21	Schutzzonen (Gewässer)	GSchG und GSchV	AU	X	X	X		X
23	Waldreservate und Sonderwaldflächen	Waldgesetz (WaldG)	AU	X	X	X		X
25	Pflanzenschutzgebiete	Naturschutzgesetz (NSchG)	AU	X	X			

26	Pilzschutzgebiete	Pilzschutzverordnung (PSV)	AU	X	X			
27	Gefahrenkarten	Waldverordnung (WaldV)	ABS	X	X			
28	Thermische Grundwassernutzung	Wasserechtsgesetz	AU	X	X			
29	Unbewegliche Kulturgüter	Kulturgütergesetz (KGG)	AKU	X	X			
30	Archäologische Perimeter	KGG	AKU	X	X			
31	Fliessgewässer	GSchG	AU	X	X			
32	Belastete Standorte	Umweltschutzgesetz (USG)	AU	X		X		
33	Zulässigkeitsgebiete für Erdsonden	GSchV	AU	X	X			
34	Zonenplan	Baugesetz (BauG)	Gemeinde	X		X	X	
35	Biodiversitätsförderflächen	Biodiversitätsförderungs-Verordnung (BFV)	AU	X				
37	Mindestabstand gegenüber öffentlichen Gewässern (Gewässerabstand)	BauG	Gemeinde	X				
38	Inventar Naturvorrangflächen (Biotope, Naturdenkmäler, Landschaften)	NSchG	AU	X	X			
39	Gebäude und Wohnregister	Statistikgesetz (StatG)	AS	X	X			
40	Naturschutzgebiete	NSchG	AU	X	X	X		X
41	Magerwiesen (Inventar)	NSchG	AU	X				
42	Lärmempfindlichkeitsstufen	USG	Gemeinde	X	X	X		X
43	Planerische Störfallvorsorge	USG	AU	X	X			
44	Wildruhezonen	USG	AU	X	X			

45	Landwirtschaftliche Bodentypen	Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung (LBFV)	AU	X	X			
46	Lärmkataster	USG	AU	X				
47	Strategische Lärmkarten	USG	AU	X				
48	Landschaftsschutzgebiete	NSchG	AU	X	X	X		X
49	Überbauungs- und Gestaltungspläne	BauG	Gemeinde	X		X	X	
50	Höhendaten (Landesvermessung)	GeoIG	ATG	X	X			
51	Arealstatistik Fürstentum Liechtenstein	BauG und StatG	AHR	X	X			
52	Fuss- und Wanderwegnetz	Strassenverkehrsgesetz (SVG)	AU	X	X			
53	Haltestellen öffentlicher Verkehr	Personenbeförderungsgesetz (PBG) und Personenbeförderungsverordnung (PBV)	ATG	X	X			
54	Schutzgebiete Zivilluftfahrt	Aussenlandeverordnung (AuLaV)	AHR	X	X			
55	Schutzareal (Gewässer)	GSchG	AU	X	X	X		X
56	Amtliche Vermessung	VermG	ATG	X	X			
57	Geodätische Bezugssysteme (Landesvermessung)	GeoIG	ATG	X				
58	Geodätische Bezugsrahmen (Fixpunkte Landesvermessung)	GeoIG	ATG	X	X			
59	Hoheitsgrenzen (Landesvermessung)	GeoIG	ATG	X	X			

60	Geografische Namen (Landesvermessung)	GeoIG	ATG	X	X			
61	Höhendaten (Landesvermessung)	GeoIG	ATG	X	X			
62	Landesgeologie (Grundlagendaten)	GeoIG	ATG	X	X			
63	Gefahrenkataster (Ereigniskataster)	BauG und WaldG	ABS	X				
64	Amtliches Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter	GeoIG	ATG	X	X			
65	Amtliches Verzeichnis der Strassen	GeoIG	ATG	X	X			
66	Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen	GeoIG	ATG	X	X			
67	Geocover (Landesgeologie)	GeoIG	ABS	X				
68	Naturereigniskataster	WaldV	AU	X	X			
69	Bohrdaten	GSchG und GeoIG	AU	X				
70	Leitungskataster	GeoIG	Gemeinde, Werkbetriebe	X				
71	Landwirtschaftliche Kulturflächen	Landwirtschaftsgesetz (LWG)	AU	X	X			
72	Baugrundklasse	GeoIG	ABS	X	X			
73	Emissionsarme Ausbringung Hofdünger	Luftreinhalteverordnung (LRV)	AU	X	X			
74	Grundwasser Flurabstand	GSchG und GeoIG	AU	X	X			
75	Grundwasser Isohypsen	GSchG und GeoIG	AU	X	X			

76	Magerstandorte	NSchG	AU	X	X			
77	Feld- und Ufergehölze	NSchG	AU	X	X			
78	Quellen	NSchG	AU	X	X			

II.

Änderung von Bezeichnungen

1) In Art. 53 Abs. 1 der Bauverordnung (BauV) vom 22. September 2009, LGBL. 2009 Nr. 240, ist die Bezeichnung "Ämtlichen Vermessung" durch die Bezeichnung "amtlichen Vermessung" zu ersetzen.

2) In Art. 2 Abs. 1 Bst. e der Grundbuchverordnung (GBV) vom 29. November 2016, LGBL. 2016 Nr. 418, ist die Bezeichnung "Art. 71" durch die Bezeichnung "Art. 42" zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin